



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Modernisierung des Flugplatzes Buochs: Kantonale Abstimmung über den Objektkredit findet wie geplant statt

Der Regierungsrat hat heute Vormittag den Entscheid des Verfassungsgerichts betreffend die Stimmrechts-Beschwerde zur bevorstehenden Volksabstimmung vom 26. November 2017 erhalten. Alle Anträge der Beschwerdeführer wurden abgewiesen und somit zugunsten des Regierungsrates entschieden. Somit findet die Abstimmung über die Vorlage des Landrates wie geplant statt.

Die Beschwerdeführer verlangten im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde mit Datum vom 5. November 2017, dass die Abstimmungsbotschaft zur Überarbeitung an die politischen Instanzen zurückzuweisen und ein neuer Abstimmungstermin anzusetzen sei. Trete dieser Fall nicht ein, so sei das Abstimmungsergebnis vom 26. November 2017 für ungültig zu erklären und der Volksentscheid aufzuheben.

Der Regierungsrat als Beschwerdegegner nahm mit Antwort vom 10. November 2017 Stellung. Die Abstimmung vom 26. November 2017 sei nicht vorsorglich auszusetzen, womit am kommunizierten Abstimmungstermin festzuhalten sei. Die bundesrechtlichen Vorgaben seien in der Abstimmungsbotschaft vollständig eingehalten worden und es werde ein umfassendes Bild über die Vorlage wiedergegeben.

Gebot der Sachlichkeit und Transparenz erfüllt

Im nun vorliegenden Urteil des Obergerichts als Verfassungsgericht werden alle Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen. Der Regierungsrat nimmt das Urteil mit Befriedigung zur Kenntnis.

Das Verfassungsgericht anerkennt in seinem Urteil, dass die Abstimmungsbotschaft das Gebot der Transparenz und der Sachlichkeit erfülle. In den Erwägungen wird aber festgehalten, der Umfang der Ausführungen von Minderheitsmeinungen genüge den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Da aber die Abstimmungsbotschaft nicht das einzige Informationsmittel der Stimmberechtigten sei, werde die Verletzung dieser Vorgabe geheilt durch die Berichterstattung in den

Printmedien, den öffentlich zugänglichen Podiumsdiskussionen und den Informationen im Internet.

Letztlich wird vom Verfassungsgericht insbesondere festgehalten:

- Die Vorlage und die Botschaft werden nicht an die politischen Instanzen zurückgewiesen.
- Der Volksentscheid ist nicht präventiv aufzuheben.
- Das Abstimmungsergebnis ist bei einem "Ja" nicht für ungültig zu erklären.

RÜCKFRAGEN

Res Schmid, Landesstatthalter und Präsident des regierungsrätlichen Flugplatzausschusses, Telefon 041 618 79 00, erreichbar am 15. November 2017 zwischen 16 und 17 Uhr.

Stans, 15. November 2017